

Geschäftsverzeichnisnr. 1059
Urteil Nr. 28/97 vom 6. Mai 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtprofessionellen Sportler, erhoben von der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond und der VoE Koninklijke Sportklub Tongeren.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Februar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, mit Vereinigungssitz in 1020 Brüssel, Houba de Strooperlaan 145, und die VoE Koninklijke Sportklub Tongeren, mit Vereinigungssitz in 3700 Tongern, Kastanjewal 53, Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 1996).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die völlige oder teilweise Nichtigerklärung desselben Dekrets.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 5. März 1997 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 15. April 1997 anberaumt und erklärt, daß die eventuellen schriftlichen Bemerkungen der in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 24. März 1997 in der Kanzlei eingehen sollen.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 24. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 24. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. April 1997

- erschienen

. RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, und RA J. Scheepers, in Tongern zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, und RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Fortsetzung der Verhandlung auf den 17. April 1997 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 1997

- erschienen

. RA V. Busschaert *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört, nachdem RA Busschaert eine Notiz und Aktenstücke hinterlegt hatte,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtprofessionellen Sportler regelt bestimmte Aspekte der Beziehung zwischen dem nichtprofessionellen Sportler und dem Sportverein und -verband, dem er angehört. Es sieht insbesondere die sogenannte « Freiheitsregelung » vor und umgibt diese mit einigen Garantien.

Das angefochtene Dekret übernimmt die grundsätzliche Regelung des Dekrets vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohnten Sportler, das die lebenslange Bindung des Sportlers an seinen Verein aufhebt.

Es ist auf jeden nichtprofessionellen Sportler anwendbar, der sich auf eine Sportveranstaltung vorbereitet oder daran teilnimmt und dafür keinen Arbeitsvertrag im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler abgeschlossen hat.

Der Freiheitsregelung zufolge hat jeder nichtprofessionelle Sportler das Recht, den Mitgliedschaftsvertrag mit seinem Sportverein jährlich zu kündigen, ohne daß aufgrund der Kündigung oder gekoppelt an den Übergang zu einem anderen Sportverein irgendeine Entschädigung geleistet werden darf.

Das Dekret sieht Garantien für die Freiheitsregelung vor. Klauseln, die - im Widerspruch zum Dekret oder seinen Durchführungserlassen - dazu dienen, die Rechte des nichtprofessionellen Sportlers zu beschneiden oder ihm schwerere Verpflichtungen aufzuerlegen, sind ebenso wie Konkurrenzklauseln und Schiedsklauseln nichtig.

Das Dekret enthält des weiteren ausführliche Kontroll- und Strafmaßnahmen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

In bezug auf die Prozeßfähigkeit der klagenden Parteien

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.1. Solange die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, daß sie den durch die Artikel 3, 9 und 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorgeschriebenen Bekanntmachungsbedingungen gerecht würden, könnten sie sich nicht auf die Rechtspersönlichkeit berufen und nicht gerichtlich vorgehen.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2. Die klagenden Parteien müßten beweisen, daß den Bekanntmachungsbedingungen der Artikel 3, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 entsprochen worden sei. Solange sie dies nicht täten, könnten sie sich nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen und nicht gerichtlich vorgehen.

Die zweite klagende Partei habe ihre Mitgliederliste das letzte Mal 1992 bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz niedergelegt und genüge nicht der Bestimmung von Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921, die eine jährliche Ergänzung der Mitgliederliste verlange.

Die klagenden Parteien würden ebensowenig den Forderungen gerecht, um als faktische Vereinigung vor dem Hof einen Prozeß zu führen.

In Hinsicht auf das Interesse der klagenden Parteien.

Klageschrift

A.3.1. Die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, erste klagende Partei, habe Artikel 3 ihrer Satzung zufolge als Ziel « die Organisation und die Verbreitung des Fußballs in allen Formen ».

Als Sportverband müsse der Fußballbund die « freie Wahl der Mitgliedschaft in einem neuen Sportverein durch den nichtprofessionellen Sportler respektieren » (Artikel 3 § 1 letzter Satz des angefochtenen Dekrets) und dürfe er keine Übergangentschädigungen verlangen (Artikel 3 § 2). Er mache sich bei Übertretung dieser Bestimmungen strafbar (Artikel 11 § 1 1° und 2°).

Nun, da das Dekret den Sportvereinen Beschränkungen auferlege, könne die erste klagende Partei durch das angefochtene Dekret direkt und nachteilig getroffen werden.

A.3.2. Die VoE Koninklijke Sportklub Tongeren zähle sowohl professionelle als auch nichtprofessionelle, aber bezahlte Sportler zu ihren Mitgliedern. Artikel 3 ihrer Satzung zufolge habe die Vereinigung als statutarisches Ziel « die Entwicklung der Jugend durch die Ausübung athletischer Sportarten ».

Die zweite klagende Partei müsse zulassen, daß bei ihr als nichtprofessionelle Sportler eingetragene Mitglieder von der dekretalen Freiheitsregelung Gebrauch machen würden, aufgrund deren sie mit diesen Mitgliedern keinen im

Widerspruch zu dieser Regelung stehenden Arbeitsvertrag mehr abschließen könne.

Die zweite klagende Partei könne deshalb durch das Dekret direkt und nachteilig getroffen werden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.4. Aus der Darlegung ihres Interesses und den Klagegründen gehe hervor, daß die klagenden Parteien nur die Folgen anklagen würden, die das Dekret für die durch einen Arbeitsvertrag gebundenen nichtprofessionellen Sportler nach sich ziehe.

Das nachteilige Element, das in der Nichtigkeitklage angeklagt werde und somit auch in der Klage auf einstweilige Aufhebung, sei begrenzt auf den Wortlaut « im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler » in Artikel 2 2° des angefochtenen Dekrets.

In Hinsicht auf die Klagegründe

Erster Klagegrund

Klageschrift

A.5.1. Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 11 § 1 des Dekrets würden gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen, insbesondere gegen Artikel 4 9°, der die den Sport betreffende Zuständigkeit als eine kulturelle, den Gemeinschaften zugewiesene Angelegenheit definiere, und gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12°, der das Arbeitsrecht als föderale Zuständigkeit definiere.

A.5.2. Aus der Definition des nichtprofessionellen Sportlers in Artikel 2 2° des angefochtenen Dekrets folge, daß der durch einen Arbeitsvertrag gebundene Sportler - mit Ausnahme des im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler eingegangenen Arbeitsvertrags - unter die Anwendung sowohl des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge als auch des angefochtenen Dekrets falle.

Solch ein Arbeitsvertrag einerseits und der durch das Dekret vorgesehene Mitgliedschaftsvertrag andererseits könnten weder unabhängig voneinander bestehen noch jeder einer eigenen Rechtsregelung unterliegen.

A.5.3. Die in Artikel 4 des angefochtenen Dekrets genannte Nichtigkeit der Klauseln, die die Rechte der nichtentlohten Sportler beeinträchtigen oder ihnen schwerere Verpflichtungen auferlegen würden, gelte auch hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten.

A.5.4. Das in Artikel 3 § 2 des angefochtenen Dekrets angeführte Verbot, irgendeine Entschädigung bei der ordnungsgemäßen Kündigung eines Vertrags zwischen Sportler und Sportverein zu leisten, schließe die Zahlung arbeitsrechtlich zulässiger Ausbildungskosten aus.

A.5.5. Die Konkurrenzklausel im Sinne von Artikel 6 des angefochtenen Dekrets und die Schiedsklausel im Sinne von Artikel 7 dieses Dekrets betrafen Angelegenheiten, die in dem Gesetz über die Arbeitsverträge geregelt seien.

A.5.6. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen könne im vorliegenden Fall nicht angeführt werden, da die angefochtenen Bestimmungen für die Ausübung der den Sport betreffenden Zuständigkeit nicht nötig seien, eine differenzierte Behandlung nicht möglich sei und die Zuständigkeitsüberschreitung mehr als unbedeutend sei.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.6. Der Klagegrund habe keine faktische Grundlage. Für die begrenzte Kategorie von Sportlern, auf die sowohl das angefochtene Dekret als auch das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge anwendbar seien, würden beide Regelungen kumulativ gelten und werde die Gesetzgebung über die Arbeitsverträge nicht ausgeschaltet.

Das Dekret beziehe sich auf den Mitgliedschaftsvertrag und habe nicht die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, die die klagenden Parteien darin sähen; der arbeitsrechtliche Schadensersatz für Vertragsbruch sei von dem Dekret nicht betroffen. Das Dekret verhindere auch nicht, daß Verträge für länger als ein Jahr abgeschlossen würden, und Arbeitsverträge könnten auch weiterhin zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden.

Ebensowenig würden die arbeitsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der «Konkurrenzklausele» oder der «Schiedsklausel» verletzt.

Daß das Dekret Auswirkungen in bezug auf Arbeitsverträge und die vertragliche Freiheit habe, bedeute noch nicht, daß der Dekretgeber sich auf das Gebiet der föderalen Zuständigkeit hinsichtlich des Arbeitsrechts begeben habe.

Die Ausführungen der klagenden Parteien hinsichtlich des Artikels 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen seien nicht sachdienlich.

Schriftsatz des Ministerrats

A.7.1. Der Ministerrat beschränke sich bei seinen Ausführungen auf die Klagegründe, die auf der angeblichen Verletzung der Regeln zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen beruhen würden.

A.7.2. Der erste Klagegrund könne sich nur auf die Sportler beziehen, auf die sowohl das angefochtene Dekret als auch die Gesetzgebung über die Arbeitsverträge anwendbar seien. Der Klagegrund habe nur den Satzteil *in fine* von Artikel 2^o des Dekrets vom 24. Juli 1996 im Auge.

A.7.3. Selbst in seiner begrenzten Tragweite entbehre der Klagegrund einer faktischen Grundlage. Die angefochtenen Bestimmungen beträfen weder das Arbeitsrecht, noch würden sie sich auf jene des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auswirken. Das gehe auch deutlich aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret hervor.

In seinem Gutachten habe der Staatsrat keine kompetenzrechtlichen Einwände geäußert. Hinsichtlich des Verbots der Schiedsklauseln erkläre der Staatsrat, daß der Dekretgeber in jedem Fall unter Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befugt sei, um von Artikel 1676 des Gerichtsgesetzbuches abzuweichen.

Zweiter Klagegrund

Klageschrift

A.8.1. Das angefochtene Dekret in seiner Gesamtheit verletze den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er eine gleiche Behandlung für alle Sportler vorsehe, die nicht unter die Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1978 fallen würden.

A.8.2. Diese gleiche Behandlung betreffe sehr unterschiedliche Kategorien von Sportlern, angefangen vom echten, nichtentlohnten Amateur über die durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Sportler unterhalb einer Lohngrenze von 520.116 Franken pro Jahr bis hin zum höchstbezahlten selbständigen Berufssportler.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.9. Die Sportler, auf die das Dekret anwendbar ist, befänden sich hinsichtlich der beanstandeten Freiheitsregelung nicht in einer wesentlich unterschiedlichen Situation.

Übrigens gebe es wohl eine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen den dem Dekret unterworfenen Sportlern, die nicht mehr als den kraft des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler festgelegten Mindestlohn verdienen würden, und den ausschließlich diesem Gesetz unterworfenen Sportlern, die wohl mehr verdienen würden.

Dritter Klagegrund

Klageschrift

A.10.1. Weil sie nicht selbst den territorialen Wirkungsbereich festlegen würden, würden alle Bestimmungen des Dekrets den Territorialitätsgrundsatz von Artikel 127 § 2 der Verfassung verletzen.

A.10.2. Eine verfassungskonforme Interpretation des territorialen Wirkungsbereichs müßte zum Schluß führen können, daß keine Verletzung des Artikels 127 § 2 der Verfassung vorliege, aber solch eine Interpretation würde die Tragweite des Dekrets dermaßen einschränken, daß die Angelegenheit, auf die es sich beziehe, zum größten Teil ungeregelt bleibe.

Bei einer verfassungskonformen Interpretation komme das Dekret nämlich nicht zur Anwendung bei Transfers von und zu einem anderen Sprachgebiet als dem niederländischsprachigen. Außerdem sei das Dekret nicht auf sportliche Betätigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt anwendbar, da es dort so gut wie keine Einrichtungen gebe, die sich ausschließlich mit der Ausübung des Sports in Flandern befassen würden und deshalb als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend angesehen werden müßten.

A.10.3. In jedem Fall würde das Dekret, es sei denn, es sei bedeutungslos, die territorialen Zuständigkeitsregeln verletzen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.11.1. Das Dekret enthalte keine Bestimmungen hinsichtlich seiner territorialen Geltung und müsse im Zusammenhang mit den die territoriale Zuständigkeit abgrenzenden Verfassungsbestimmungen gelesen werden.

Wenn der Normgeber nicht festlege, wo die von ihm erlassene Regel angewandt werden müsse, dann sei seine Norm ohne weiteres auf sein territoriales Zuständigkeitsgebiet und grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsverteilung anwendbar.

A.11.2. Die Freiheitsregelung müsse von allen im niederländischen Sprachgebiet niedergelassenen Sportvereinen eingehalten werden, sowie von allen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen Sportvereinen, die wegen ihrer Aktivitäten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten seien.

Außer den von den klagenden Parteien erwogenen Situationen gebe es noch zahllose andere Situationen, auf die das Dekret anwendbar sei, auch in zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Schriftsatz des Ministerrats

A.12. Mangels einer Präzisierung werde der territoriale Wirkungsbereich des Dekrets durch Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegt.

Eine mangelnde Präzisierung könne aber nicht zur Schlußfolgerung führen, daß die die Autonomie der Flämischen Gemeinschaft festlegenden Regeln verletzt würden.

Vierter Klagegrund

Klageschrift

A.13.1. Artikel 3 § 1 des Dekrets ermögliche die rückwirkende Kündigung eines Vertrags zwischen dem nichtentlohnten Sportler und seinem Sportverein, was im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

A.13.2. Der angefochtenen Bestimmung zufolge sei ein am 30. Juni abgeschickter eingeschriebener Brief am darauffolgenden 1. Juli wirksam, selbst wenn dieser Brief möglicherweise seinen Adressaten noch nicht erreicht habe. Das am 1. oder 2. Juli Nichtanerkennen der Folgen eines am 30. Juni abgesandten Briefes wäre im Prinzip strafbar. Außerdem stünden die Folgen einer derartigen Kündigung im Widerspruch zur Rechtssicherheit, auf die ein Sportverein oder -verband Recht habe.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.14.1. Der Klagegrund führe zwar die Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an, werde aber ausschließlich als eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit dargelegt. Die klagenden Parteien würden nicht präzisieren, welche Kategorien von Personen untereinander verglichen werden müßten und würden keine Diskriminierung anführen.

A.14.2. Der Klagegrund sei nicht zulässig wegen Mangels an Interesse. Der « Koninklijke Belgische Voetbalbond » habe um eine Anpassung der Frist gebeten, innerhalb deren die Kündigung erfolgen könne, und dieser Bitte sei stattgegeben worden, indem die in Artikel 3 § 1 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets vorgeschriebene Frist vom 1. bis zum 30. Juni ersetzt worden sei durch eine Frist, die vom 15. März bis zum 15. April laufe.

A.14.3. Der Klagegrund entbehre einer faktischen Grundlage. Die angefochtene Bestimmung sei nicht rückwirkend. Daß der Kündigungsbrief am Ende der Kündigungsfrist abgeschickt werden könne und möglicherweise erst nach dem 1. Juli empfangen werde, verleihe der Kündigung noch keine rückwirkende Kraft.

Der Klagegrund entbehre auch einer faktischen Grundlage, insofern die klagenden Parteien davon ausgehen würden, daß « das am 1. oder 2. Juli Nichtanerkennen der Folgen eines am 30. Juni abgesandten Briefes » im Prinzip strafbar wäre. In Ermangelung einer Schuld sei in dieser Hypothese Strafbarkeit nämlich ausgeschlossen.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

Klageschrift

A.15.1. Die dekretele Freiheitsregelung, die jede Form von Ausbildungsentschädigung verbiete, beeinträchtige die Jugendpolitik der Vereine, die in die Ausbildung investiert hätten, ebenso die soziale Rolle der ersten klagenden Partei, die hinnehmen müsse, daß junge Spieler von einem Verein zum anderen wechseln würden, ohne Rückerstattung der Kosten und völlig ohne Ausbildungsbeitrag, auch nicht durch ein allgemeines Entschädigungssystem, was zu Schwierigkeiten bei der Investierung sowohl des Herkunftsvereins als auch des Fußballbunds führe.

A.15.2. Die Desorganisation als Folge des Unterschieds in der Rechtsstellung zwischen niederländischsprachigen und französischsprachigen Vereinen könne enorme Schwierigkeiten nach sich ziehen.

A.15.3. Das strittige Ausscheiden eines Spielers werde unlösbar Probleme schaffen. Bestehende Situationen könnten nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Gegensatz zwischen der arbeitsrechtlichen und der angefochtenen dekretalen Regelung werde Anlaß sein für zahlreiche individuelle juristische Konflikte und Gerichtsverfahren.

A.16. Dem « Koninklijke Sportklub Tongeren » würden mehrere Spieler angehören, die eine mäßige Entlohnung erhalten würden und in den Anwendungsbereich des Dekrets fallen würden.

Die Investierung des Vereins in die Ausbildung junger Spieler sei bedroht. Die zweite klagende Partei werde innerhalb des Vereins das Opfer der gleichen, den Fußballbund im allgemeinen betreffenden Nachteile werden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.17.1. Die Klageschrift enthalte keine konkreten Angaben im Zusammenhang mit dem Umfang und dem Ernst des angeführten Nachteils.

Es gebe kein seriöses System von Ausbildungsentschädigungen, das durch die angefochtenen Bestimmungen durchkreuzt werde, und der angeführte Nachteil, der darin bestehen würde, daß dieses System unmöglich gemacht werde, sei rein hypothetisch.

Die angeführten Nachteile, insoweit sie tatsächlich, ernsthaft und schwerlich wiedergutzumachen wären, seien nicht verursacht durch die Dekretsbestimmungen und würden durch deren Nichtigerklärung oder einstweilige Aufhebung nicht beseitigt. Die Freiheitsregelung ergebe sich nämlich schon aus der Vereinigungsfreiheit, der Arbeitsfreiheit und dem Prinzip des freien Personenverkehrs. Es könne auf das Urteil Bosman vom 15. Dezember 1995 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften verwiesen werden.

A.17.2. Der gerügte Unterschied zwischen der Regelung im niederländischen Sprachgebiet und der Regelung in den anderen Sprachgebieten sei eine normale Folge der jeweiligen Zuständigkeit souveräner Gesetzgeber. Wenn man hierin einen Nachteil sehe, dann könne der nur durch eine einheitliche Regelung behoben werden, also unter völliger Mißachtung der Souveränität.

A.17.3. Eine zwangsweise Wiedereingliederung eines Sportlers, der seinen Verein verlassen habe, sei in jedem Fall ausgeschlossen, weil sie im Widerspruch zur Vereinigungsfreiheit und eventuell auch zur Arbeitsfreiheit und zur Handels- und Gewerbefreiheit stehe.

Ferner werde der angeführte Nachteil nicht durch die unmittelbare Durchführung des Dekrets verursacht. Von Dringlichkeit sei nicht die Rede, um so mehr, da die klagenden Parteien einerseits mehr als fünf Monate mit dem Einreichen ihrer Klage gewartet hätten und sie andererseits ein Gesuch eingereicht hätten, um die Kündigungsfrist im Sinne von Artikel 3 § 1 des Dekrets vorzuziehen.

A.17.4. Auch in der Annahme, daß eine effiziente Jugendpolitik schon aufgrund der fehlenden Ausbildungsentschädigungen unmöglich sei, dann noch könne dies nicht als ein ernsthafter Nachteil angesehen werden. Im o.a. Urteil habe der Gerichtshof schon gesagt, daß die Aussicht auf Erhalt solcher Entschädigungen weder ein entscheidender Anreiz sein könne, um junge Spieler zu verpflichten, noch ein geeignetes Mittel zur Finanzierung dieser Aktivitäten.

A.17.5. Schließlich sei kein einziger Sportler zur Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft verpflichtet. Der angestellte Sportler werde gegebenenfalls Schadensersatz für Vertragsbruch leisten müssen. Das Dekret verhindere nicht, daß eventuell eine Entschädigung wegen Nichteinhaltung des Vertrags geschuldet werde.

In jedem Fall handele es sich um einen finanziellen Nachteil, der nicht schwerlich wiedergutzumachen sei und den die klagenden Parteien nicht als ruinös für ihre Untemeihen hinstellen würden.

Schriftsatz des Ministerrats

A.18.1. Die klagenden Parteien hätten mit dem Einreichen ihrer Klage mehr als fünf Monate gewartet. Sie könnten nicht glaubwürdig darlegen, daß das Dekret ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen würde.

A.18.2. Der von den klagenden Parteien angeführte finanzielle Nachteil sei grundsätzlich wiedergutzumachen und an sich kein Grund zur einstweiligen Aufhebung.

A.18.3. Der angeführte Zusammenhang zwischen der Jugendpolitik der Vereine und dem System der Ausbildungsentschädigungen sei mehr als problematisch, was sowohl aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret als auch aus dem Urteil Bosman des Gerichtshofs ersichtlich werde.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit**In bezug auf die Prozeßfähigkeit der klagenden Parteien*

B.1.1. Die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond und die VoE Koninklijke Sportklub Tongeren, klagende Parteien, stellen sich dem Hof in ihrer Eigenschaft als Vereinigungen ohne Erwerbszweck vor.

Die Flämische Regierung und der Ministerrat führen an, daß die klagenden Parteien nicht über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfügen würden, um als Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit vor Gericht aufzutreten, da sie nicht den Bedingungen hinsichtlich der Publizität gerecht würden, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbszweck und an gemeinnützige Anstalten (im folgenden: VoE-Gesetz) festgelegt seien.

B.1.2. Die klagenden Parteien antworten, daß es nicht ausreiche, ohne weiteres anzuführen, daß nicht bewiesen sei, daß dem Publizitätsverlangen des VoE-Gesetzes entsprochen worden sei, sondern daß präzisiert werden müsse, welche Formalität nicht eingehalten worden sei.

Die Flämische Regierung und der Ministerrat beziehen sich auf die Artikel 3, 9 und 10 bzw. 3, 9, 10 und 11 des VoE-Gesetzes. Sie präzisieren hinreichend, welche Vorschriften dieser Artikel nicht eingehalten worden seien.

Des weiteren legt der Ministerrat glaubhaft dar, daß hinsichtlich der durch Artikel 10 des

VoE-Gesetzes verlangten Hinterlegung der Mitgliederlisten nachgefragt worden sei.

Von den Parteien, die die Einrede im Sinne von Artikel 26 des VoE-Gesetzes anführen, kann nicht erwartet werden, daß sie den Negativbeweis der Nichtbeachtung der von ihnen angeführten Bestimmungen erbringen.

Unter diesen Umständen kann die Einrede nicht aufgrund der Tatsache abgelehnt werden, daß sie undeutlich sei.

B.1.3. Artikel 3 des VoE-Gesetzes zufolge besitzt die Vereinigung von dem Tag an Rechtspersönlichkeit, an dem die Satzung und die Identität der Mitglieder des Verwaltungsrats in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind.

Obgleich in Artikel 26 des VoE-Gesetzes sowohl auf Artikel 3 als auch auf die Artikel 9, 10 und 11 dieses Gesetzes hingewiesen wird, muß unterschieden werden zwischen den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen, die für den Erhalt der Rechtspersönlichkeit unabdingbar sind, und den Vorschriften in Artikel 9, 10 und 11, deren Nichteinhaltung die Rechtspersönlichkeit nicht beeinträchtigt, wohl aber die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Ihrer Klageschrift haben die klagenden Parteien eine Kopie ihrer Satzung, wie sie in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1988 bzw. 25. September 1969 veröffentlicht wurde, hinzugefügt. Vor Abschluß der die heutige Klage auf einstweilige Aufhebung betreffenden Verhandlung haben die klagenden Parteien auch Kopien von Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* hinterlegt, in denen die Identität der Mitglieder ihrer Verwaltungsräte veröffentlicht wurde.

Aus den Aktenstücken geht hervor, daß den Publizitätsforderungen von Artikel 3 des VoE-Gesetzes entsprochen wurde und die Vereinigungen deshalb über die Rechtspersönlichkeit verfügten, als die Nichtigkeitklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung eingereicht wurden.

Allerdings scheint, daß die Verwaltungsratsmitglieder der VoE Koninklijke Sportklub Tongeren, deren Namen in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurden, nicht alle identische sind mit jenen Personen, die zu dem Zeitpunkt dem Verwaltungsrat angehörten, als die Nichtigkeitklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung eingereicht wurden. Aufgrund dieser Feststellung verliert die zweite klagende Partei aber nicht ihre Rechtspersönlichkeit.

B.1.4. Nicht jedes Versäumnis hinsichtlich der Publizitätsvorschriften von Artikel 9, 10 und 11 des VoE-Gesetzes hat zwangsweise zur Folge, daß die Vereinigung sich Dritten gegenüber nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen kann. Aber Dritte können sich mit Recht weigern, die Vereinigung als gesonderte Rechtsperson anzuerkennen, wenn die wesentlichen Vorschriften dieser Artikel nicht eingehalten wurden.

Insbesondere können Dritte verlangen, daß anhand der Bekanntmachung der Ernennung, der Kündigung oder Entlassung der Verwaltungsratsmitglieder - in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des VoE-Gesetzes - Sicherheit verschafft wird über die Identität der Verwaltungsratsmitglieder, die kraft Artikel 13 des VoE-Gesetzes grundsätzlich befugt sind, die Vereinigung zu repräsentieren. Hieraus ergibt sich, daß Parteien in einem Verfahren hinsichtlich einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die als klagende Partei vor Gericht geht, verlangen dürfen, daß diese den nötigen Eifer für die Bekanntmachung der Identität der Verwaltungsratsmitglieder in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* nachweist, die beschlossen haben, den Prozeß anzustrengen.

B.1.5.1. Als Nachweis für die Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 des VoE-Gesetzes vorgeschriebenen Bedingung haben die klagenden Parteien einem Schreiben vom 11. April 1997 an den Hof Kopien beigelegt von Auszügen aus den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt*, die sich auf bestimmte Änderungen in der Zusammensetzung ihrer Verwaltungsräte beziehen, diese Zusammensetzung aber nur fragmentarisch erstellen.

Vor Abschluß der die Klage auf einstweilige Aufhebung betreffenden Verhandlung hat die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond eine Kopie des Auszugs aus den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* erbracht, in dem die Namen und Vornamen jener Personen genannt werden, die zur Zeit

den Verwaltungsrat der ersten klagenden Partei bilden.

In bezug auf die zweite klagende Partei scheinen verschiedene Verwaltungsratsmitglieder jedoch nicht Gegenstand einer Veröffentlichung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* gewesen zu sein. Diese Partei hat hingegen auf der Sitzung vom 17. April 1997 - nachdem auf der Sitzung vom 15. April 1997 entschieden worden war, die Verhandlung weiterzuführen - eine Kopie eines am 16. April 1997 an das *Belgischen Staatsblatt* gerichteten eingeschriebenen Briefes vorgelegt, in dem verlangt wird, das Mandat von zwölf Verwaltungsratsmitgliedern - auf eine Gesamtheit von achtzehn -, die bei der allgemeinen Versammlung vom 30. Juni 1994 bezeichnet worden waren, zu veröffentlichen.

B.1.5.2. Hinsichtlich der Einhaltung der übrigen Publizitätsvorschriften durch die erste klagende Partei nimmt der Hof die Veröffentlichung der Satzung der Vereinigung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1988, die Bestätigung durch den Kanzler des Gerichts erster Instanz Brüssel, daß am 24. Februar 1977 die Mitgliederliste des «Koninklijke Belgische Voetbalbond » hinterlegt wurde, und schließlich, in den Aktenstücken der Vereinigung, die Erwähnung der Tatsache, daß es um eine Vereinigung ohne Erwerbszweck geht, zur Kenntnis.

B.2. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung zulässig ist, insofern sie durch die erste klagende Partei eingereicht wurde, aber nicht insofern sie durch die zweite klagende Partei eingereicht wurde. Der Hof äußert sich bei der begrenzten Untersuchung der Zulässigkeit im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht über die Möglichkeit für diese Partei, noch im Rahmen der Nichtigkeitklage die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 9, 10 und 11 des VoE-Gesetzes nachzuweisen.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Bezüglich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.4.1. Insofern der zur Unterstützung der Klage auf einstweilige Aufhebung angeführte, schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil sich auf die Situation der zweiten klagenden Partei, der VoE Koninklijke Sportklub Tongeren, bezieht, kann der angeführte Nachteil nicht in Erwägung gezogen werden.

B.4.2. Die erste klagende Partei, die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, führt an erster Stelle als Nachteil an, daß die Investition in die Ausbildung der Jugend verlorengelange durch die sogenannte Freiheitsregelung, die jede Form von Entschädigung verbiete.

B.4.3. Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt daß, um der zweiten in Artikel 20 1° dieses Gesetzes genannten Bedingung zu genügen, die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete Tatsachen vorlegen müssen, die hinreichend aufzeigen, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.5. Insofern angeklagt wird, daß das Dekret die soziale Rolle der klagenden Partei in bezug auf die Jugendpolitik der Sportvereine beeinträchtigt, ist der Ernst des behaupteten Nachteils in bezug auf

sie nicht hinreichend nachgewiesen.

B.6. Die Desorganisation, die angeblich der unterschiedlichen Rechtsstellung der Sportvereine entspringt, je nachdem, ob sie in den Zuständigkeitsbereich der einen oder anderen Gemeinschaft fallen, ist ebensowenig nachgewiesen.

B.7. Die klagende Partei führt schließlich noch an, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen dazu führen würden, daß viele nichtentlohnte Sportler ihre Mitgliedschaft bei ihrem Sportverein kündigen könnten und - ohne daß noch eine Entschädigung gezahlt werden darf - sich einem anderen Sportverein anschließen könnten, was zu einem unentwirrbaren Geflecht und zahlreichen individuellen juristischen Konflikten und Gerichtsverfahren führen würde.

Der Hof stellt fest, daß es schon im System des vorher geltenden Dekrets vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler möglich war, die Mitgliedschaft zu kündigen. Ihrerseits stellt die klagende Partei fest, daß auch jetzt schon Verfahren anhängig sind, die sich auf die verlangte Ausbildungsentschädigung beziehen.

Der angeklagte Nachteil bezieht sich im wesentlichen auf das Verbot, aufgrund der Kündigung der Mitgliedschaft und des Wechsels zu einem anderen Sportverein noch eine Entschädigung zu verlangen. Die klagende Partei legt jedoch keine konkreten Tatsachen vor, aus denen der Ernst ihres Nachteils ersichtlich wird.

B.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß dem Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht entsprochen wurde. Die Klage auf einstweilige Aufhebung muß denn auch abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève